HEGER & PARTNER
Rechtsanwälte
Attorneys at law

DR. SUSANNE HEGER
DR. MARTIN ULRICH FISCHER
MAG. BARBARA HELENE STEINDL

Esslinggasse 17/9
A-1010 Wien
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0
Fax: (+43/1) 595 48 18-20
office@hegerpartner.com
www.hegerpartner.com

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Per E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at

CC: begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 8. August 2018

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); Begutachtung (61/ME XXVI. GP) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Rechtsanwälte vertreten wir drei gemäß UVP-G konstituierte Bürgerinitiativen im zurzeit anhängigen Verfahren zum geplanten Bau der 3. Piste am Flughafen Wien.

Zum im Betreff bezeichneten Begutachtungsentwurf dürfen wir Stellung nehmen wie folgt:

Die Umsetzung der Dritten Säule der Aarhus-Konvention, die für Österreich sowohl im Wege des Unionsrechtes als auch unmittelbar als völkerrechtlicher Vertrag verpflichtend ist, ist – nicht nur nach Ansicht des EuGH – überfällig. In diesem Sinne ist der Entwurf zu begrüßen.

I. Zum allgemeinen Ansatz der Novellierung der drei Gesetze ist allerdings anzumerken:

1. Mit der jeweils isolierten Anpassung von AWG, IG-L und WRG wird es neuerlich verabsäumt, ein einheitliches Umwelt- und Betriebsanlagenverfahrensrecht zu schaffen, das sämtliche umweltrelevanten Genehmigungsverfahren außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung einheitlich regelt. Dazu kommt, dass die punktuelle Anpassung der drei genannten Gesetze die Umsetzungsverpflichtung für andere, der Aarhus-Konvention unterliegende Genehmigungsverfahren vernachlässigt. Es wird daran erinnert, dass die Aarhus-Konvention nicht nur für den Anwendungsbereich des Unions-Umweltrechtes gilt, sondern auch für jenes Umweltrecht, das bislang im nationalen Regelungsbereich verblieben ist.

Es wird daher angeregt, vor Erarbeitung einer Regierungsvorlage zur punktuellen Anpassung die Schaffung eines einheitlichen Umweltverfahrensgesetzes in Betracht zu ziehen.

2. In Stellungnahmen zu allen drei Gesetzesnovellen wurde gefordert, dass (entsprechend dem Entwurf zu § 102 WRG) die Rechtsmittelbefugnis der gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht enden soll und weder Revision an den VwGH noch eine Beschwerde an den VfGH vorzusehen wären. Begründet wurde dies damit, dass nach der Aarhus-Konvention nur eine einmalige gerichtliche Überprüfung vorgesehen wäre und alles darüber hinaus Gehende „Golden Plating" darstellen würde.

   Diese Einschränkung, auch für den Fall schwerer Verfahrensfehler oder die Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter (Verfahrens-) Rechte, würde einer verfassungsgerichtlichen Prüfung im Lichte des fair trial des Art. 6 EMRK wohl nicht standhalten.

   Hier ist weiters daran zu erinnern, dass in umweltrechtlichen Verfahren den Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, die entweder auf Spenden angewiesen sind oder überhaupt *pro bono*, also ohne Entlohnung tätig sind, regelmäßig Projektwerber, also idR mittlere bis große Unternehmen samt ihren Rechtsvertretern und Gutachtern, gegebenenfalls auch Gebietskörperschaften, gegenüber stehen; ein Ungleichgewicht ist vorprogrammiert, nahezu systemimmanent. – Die derzeit in § 42 Abs. 1 Z 13 AWG vorgesehene Regelung, wonach anerkannten Umweltorganisationen „Parteistellung" zukommt, wäre ein Muster für ein einheitliches Umweltverfahrensrecht und geeignet, dieses Ungleichgewicht zu mildern.

   Ein weiteres Mittel, diese Schieflage auszugleichen, war bereits die Schaffung der Amtspartei des Umweltanwalts. Auch wenn dadurch immer noch keine Waffengleichheit hergestellt ist, würde die Beschränkung der Rechtmittelbefugnisse der Bürger_innen und Umweltorganisationen ebenso wie die (bereits von manchen geforderte) Einschränkung der Rechte der Umweltanwälte dieses fragile Gleichgewicht gefährlich erschüttern.

3. Die Kundmachung der Bescheide (bzw im Anwendungsbereich des IG-L der Programme gem. § 9a) auf der jeweiligen Homepage der Behörde zersplittert die elektronische Kundmachung noch weiter. Auch hier wäre eine Konzentration anzudenken. Anbieten würde sich etwa das Umweltbundesamt, das bereits jetzt die Dokumentation der UVP-Genehmigungs- und Festellungsverfahren gewährleistet.

II. Zur Umsetzung im AWG wird noch angemerkt:

   Die vorgesehene Erweiterung der Opt-In-Möglichkeit des § 37 Abs 5 AWG ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung ist allerdings unglücklich gewählt. Die vorgeschlagene Textierung lässt für Maßnahmen des § 37 Abs. 3 und 4 nur mehr eine Option in ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Angeregt wird daher folgende Formulierung:

„Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen. Der Antragsteller kann ein Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 Abs. 1 Z 13 unterwerfen."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Fischer